

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den dualen Bachelorstudiengang

„Hebammenwissenschaft“

der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. September 2024

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den dualen Bachelorstudiengang**

„Hebammenwissenschaft“

**der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 4. September 2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 21. September 2023 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 53. Jg., Nr. 47 vom 10. Oktober 2023) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angepasst:

Nach § 13 (Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)) wird folgender neuer „§ 13a Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von digitalen oder digital begleiteten Lehrveranstaltungen“ eingefügt.

2. In § 8 (Prüfungsausschuss (nicht-staatliche Prüfungen) und Geschäftsstelle) werden die Absätze 2 und 6 wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät (einschließlich der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden),
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät und
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät.

Die*Der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer*innen, die mit einem Teil ihres Lehrdeputats im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sind diejenigen wählbar, die im Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. In den Prüfungsausschuss werden sieben Stellvertreter*innen (Ersatzmitglieder) gewählt, die ein Mitglied der gleichen Gruppe im Verhinderungsfall vertreten (drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden). Der Fakultätsrat legt zusammen mit der Wahl die Rangfolge fest, aus der sich im konkreten Fall die*der jeweilige Stellvertreter*in ergibt; diese stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin*des Dekans und das einer Prodekanin*eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.“

„(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. entsprechende Ersatzmitglieder, darunter mindestens zwei Hochschullehrer*innen, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden, bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.“

3. In § 9 (Prüfer*innen, Beisitzer*innen) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Modul(teil)prüfungen (einschließlich staatliche Prüfungen) werden in der Regel von den in der jeweiligen Lehrveranstaltung unterrichtenden Lehrenden, die mindestens über einen Bachelorgrad verfügen, abgehalten; dies gilt auch für etwaige Zweitprüfer*innen. Wird ein Modul nur durch eine Lehrende*en Lehrenden abgehalten und ist die Prüfung durch zwei Prüfer*innen zu bewerten, bestimmt die*der Prüfungsausschuss die jeweilige Zweitprüferin*den jeweiligen Zweitprüfer. Im Vorfeld benennt die Prüferin*der Prüfer dem Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin*en Ersatzprüfer für den Fall, dass die Prüferin*der Prüfer wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert ist, Prüfungen fristgerecht abzuhalten.“

4. In § 11 (Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die*der Studierende muss die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zum ersten Modul/zur ersten Modulprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 5 Absatz 1;
2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierende*r in diesen Studiengang an der Universität Bonn;
3. eine Erklärung darüber, ob die*der Studierende in diesem Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist;
4. ein Nachweis über den Ausbildungsvertrag gemäß § 5 Absatz 2 bzw. einen Nachweis gemäß § 42 HebG.“

5. In § 13 (Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)) werden die Absätze 5 und 7 wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.“

„(7) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, sind im Modulplan als teilnahmepflichtige Veranstaltungen gekennzeichnet, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. In diesen Lehrveranstaltungen ist eine regelmäßige Teilnahme zu bescheinigen, wenn nicht mehr als 15 % der Unterrichtstermine versäumt wurde. Wird die maximale Fehlzeit aus Gründen überschritten, die die*der Studierende nicht zu vertreten hat, so entscheidet die*der jeweilige Lehrende im Ausnahmefall über die Möglichkeit und Ausgestaltung einer Kompensation. Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundes-Ausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 14 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung. Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen sollen die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung berücksichtigt werden; § 14 Absatz 1 bleibt unberührt. Vorlesungen dienen einer systematischen Übersicht des Fachgebietes und werden als förderliche, aber nicht verpflichtende Veranstaltungen zu den

praktischen Übungen und Seminaren angeboten. Die dort vermittelten Kenntnisse werden jedoch in den Veranstaltungen, in welchen die Modulprüfungen abgelegt werden, vorausgesetzt.“

6. Nach § 13 (Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)) wird folgender neuer § 13a eingefügt:

**„§ 13a
Verarbeitung von personenbezogenen Daten
im Rahmen von digitalen oder digital begleiteten Lehrveranstaltungen**

(1) Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erhebt und verarbeitet von Studierenden des dualen Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft die personenbezogenen Daten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung digitaler oder digital begleiteter Lehrveranstaltungen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie der Erfüllung der nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die folgenden Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen digitaler oder digital begleiteter Vorlesungen, Seminare, Praktika und simulationsbasierter Einheiten (POL), die im Geltungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt werden, sind zu (Selbst-) Lernzwecken der Studierenden sowie zum Zweck der Feedbackmöglichkeit durch Lehrende an Studierende zu deren Lernstand zulässig, wobei die etwaige Wiedergabemöglichkeit auf die jeweiligen Veranstaltungsteilnehmenden begrenzt ist:

- **Direktübertragung:**
Die direkte Wiedergabe von Bild- und Tonaufnahmen auf Wiedergabegeräten in den Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Bonn oder der Universität Bonn ohne dauerhafte Speicherung. Inhalte werden hierzu auf Wiedergabegeräten innerhalb der Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Bonn oder der Universität Bonn übertragen.
- **Aufzeichnen, Speichern und zeitversetztes Abspielen:**
Aufzeichnen und Speichern von Bild- und Tonaufnahmen über Mediensysteme der Universität Bonn sowie das zeitversetzte Abspielen ohne individuelle Speichermöglichkeit von Bild- und Tonaufnahmen auf den Endgeräten von Lehrenden und Studierenden und den Wiedergabegeräten in den Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Bonn oder der Universität Bonn
- **Aufbereitung/Postproduktion:**
Das nachträgliche Kürzen, Ergänzen oder Aktualisieren, barrierefreie Adaptieren von Bild- und Tonaufnahmen zum zeitversetzten Wiedergeben ohne individuelle Speichermöglichkeit auf den Endgeräten von Lehrenden und Studierenden und den Wiedergabegeräten in den Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Bonn oder der Universität Bonn
- **Personifiziertes Zurverfügungstellen:**
Das personalisierte digitale Zugänglichmachen individueller Bild- und Tonaufnahmen ohne individuelle Speichermöglichkeit, einschließlich darin ergänzter Informationen (Annotationen) auf den Endgeräten von Lehrenden und Studierenden und den Wiedergabegeräten in den Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Bonn oder der Universität Bonn zur zeitversetzten Nachbesprechung allein zwischen aufgezeichneter Person und Lehrperson.

(3) Bei praktischen Prüfungen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in Form eines simultanen Video-Streaming zur Bewertung von Prüfungen zulässig, ohne dass sich die*der Prüfer*in im selben Raum wie die zu Prüfenden befindet: Dies umfasst die für die Übertragung technisch erforderliche vorübergehende Zwischenspeicherung und die simultane Wiedergabe von Bild- und Tonaufnahmen auf Wiedergabegeräten in den Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Bonn oder der Universität Bonn ohne dauerhafte Speicherung. Die Streaming-Angebote sind einzig mit dafür

vorgesehenen Anwendungen und auf lokalen IT-Geräten abrufbar. Ein darüber hinausgehendes Speichern, Wiedergeben oder Nachbearbeiten der Aufzeichnungen ist nicht zulässig. § 13 Absatz 8 Nr. 2 bleibt unberührt.

(4) Die nach Absatz 2 erhobenen Daten werden nach Abschluss des Semesters, in dem die Aufzeichnung erfolgte, gelöscht.

(5) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) sowie die EU- Datenschutzgrundverordnung (EU – DSGVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Art. 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Art. 77 EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Diese Rechte können mit Ausnahme der Beschwerde gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die*der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW); die Kontaktdaten sind auf der Internetseite des LDI abrufbar. Die Kontaktdaten der*des Datenschutzbeauftragten der Universität Bonn sind unter der Internetseite der Universität Bonn einsehbar.“

7. In § 14 (Nachteilsausgleich und Fristverlängerung) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder Erbringung von Studienleistungen in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen schriftlichen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 13 Absatz 5. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder das Hinzuziehen von Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertigen Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.“

8. In § 16 (Klausurarbeiten) werden die Absätze 2 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Teilnehmenden in den Räumlichkeiten der Universität Bonn durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten („eKlausuren“) bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten; verwendet werden aber auch Modified Essay Questions (MEQ), Script Concordance Tests, Extended-Matching (R-Type) Items und Progress-Tests, die am Computer bearbeitet werden.“

„(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin*dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben. Satz 1 findet auf Prüfungen, mit denen die staatliche Prüfung abgelegt wird, keine Anwendung.“

9. In § 17 (Mündliche Prüfungen) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin*dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben. Satz 1 findet auf Prüfungen, mit denen die staatliche Prüfung abgelegt wird, keine Anwendung.“

10. In § 18 (Systemische Kompetenzprüfungen (SKP)) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei der Systemischen Kompetenzprüfung (SKP) durchlaufen die Prüflinge simultan im Rotationsverfahren eine Parcoursprüfung mit zwei bis höchstens zehn Prüfungsstationen in vorgegebener Reihenfolge. Die Bearbeitungsdauer einer Prüfungsstation beträgt 10 bis 60 Minuten. Zwischen den Prüfungsstationen soll eine Zeit zum Wechsel der Prüfungsstationen von fünf bis zehn Minuten vorgesehen werden. Die SKP wird als eine Gesamtprüfung gewertet. Wird eine Prüfungsstation nicht bestanden, kann sie nicht durch die Punkte der anderen Stationen ausgeglichen werden, die Prüfung gilt insgesamt als „nicht-bestanden“. Die Prüfungsstationen können nicht isoliert voneinander abgelegt oder einzeln wiederholt werden.“

11. In § 19 (Referate, klinisch-praktische Prüfungen, Simulationsprüfungen und Seminararbeiten) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die vorgesehene Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung, die in Form einer Seminararbeit abgelegt wird,

a. wegen akuter krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit um die Dauer der akuten Erkrankung oder

b. aus triftigen Gründen um einen individuell vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraum einmalig verlängern; im Fall von lit. b. ist die Prüferin*der Prüfer vor der Festlegung des Zeitraums zu hören. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss spätestens drei Tage vor Ablauf der Frist schriftlich beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen; kann er diese Frist aus den gemäß lit. a. bzw. b. genannten Gründen nicht einhalten, entscheidet der Prüfungsausschuss über die fristgerechte Einreichung des Antrags. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 3 als sachgerecht erscheinen lassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob eine Frist auf Grundlage des vorgelegten Attestes verlängert wird oder nicht. § 14 bleibt unberührt.“

12. In § 20 (Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit) werden die Absätze 2, 3 und 9 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die*der Studierende muss die Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Bachelorarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit soll grundsätzlich dem Kernbereich des Studiengangs entstammen. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit muss die*der Studierende angeben, welchem Schwerpunkt (Lehrbereich) die Arbeit zugeordnet werden soll und bei welchen Prüfer*innen sie*er die Arbeit anfertigen möchte. Bei der Anmeldung ist ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit anzugeben.“

„(9) Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-LP vergeben, denen 360 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens fünf Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Bachelorarbeit fest und teilt ihn der*dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin*dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren.“

13. In § 22 (Rücktritt und Rüge bei nicht-staatlichen Prüfungen) werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(2) Ein Prüfling, der zu einer Prüfung angetreten ist, kann aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten, wenn der triftige Grund erst nach Antritt der Prüfung auftritt. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ist grundsätzlich noch am selben Tag eine*ein Ärztin*Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist in der Regel ausgeschlossen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.“

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der*dem jeweiligen Prüfer*in oder bei der*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Konnte dem Mangel nicht unverzüglich, ggf. durch geeignete Kompensationsmaßnahmen, zum Ausgleich entstandener Nachteile abgeholfen werden und erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.“

14. In § 23 (Täuschung und Ordnungsverstoß bei nicht-staatlichen Prüfungen) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann, je nach Umstand des Einzelfalls, die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Bei leichteren Verstößen kann die*der Aufsichtführende gegenüber dem Prüfling eine Verwarnung aussprechen.“

15. In § 25 (Bewertung der nicht-staatlichen Prüfungsleistungen und Bildung der Noten) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.“

16. In § 26 (Bewertung der staatlichen Prüfungsleistungen und Bildung der Noten der staatlichen Prüfung) wird Absatz 2 Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Jede Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung ist von zwei Prüfer*innen zu benoten. Auf der Grundlage der Benotungen der Prüfer*innen legen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note der einzelnen Klausuren als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfer*innen fest. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach Absatz 1 zuzuordnen. Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede Klausur mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist. Für jede*n Studierende*n, die*der den schriftlichen Teil bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung. In die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung gehen die Noten der Klausuren mit der jeweiligen Gewichtung gemäß Modulplan ein.“

17. § 32 (Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Abnahme der staatlichen Prüfung an der Universität Bonn wird der „Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung“ (kurz „PA staatPr“) gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen gemäß § 31 Absatz 1 zuständig ist. Der PA staatPr besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, davon

1. eine Vertreterin*ein Vertreter der Bezirksregierung Köln als Vorsitzende*Vorsitzender qua Amt,
2. eine Vertreterin*ein Vertreter der Universität Bonn als weitere Vorsitzende*weiterer Vorsitzender;
3. eine Prüferin*ein Prüfer, die*der für das jeweilige Prüfungsfach an der Universität Bonn berufen ist;
4. eine Prüferin*ein Prüfer, die*der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt und
5. eine Prüferin*ein Prüfer, die*der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet und Praxisanleiterin*Praxisanleiter der praktischen Einsatzorte ist.

Die*Der Vorsitzende gemäß Nr. 1 sowie deren Stellvertreterin*dessen Stellvertreter (Ersatzmitglied) werden von der Bezirksregierung Köln bestellt. Die*Der weitere Vorsitzende sowie deren Stellvertreterin*dessen Stellvertreter (Ersatzmitglied) werden aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen vom Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn bestimmt. Die drei Prüfer*innen gemäß Nummer 3., 4. und 5. für die einzelnen Teile der staatlichen Prüfung sowie deren Stellvertreter*innen (Ersatzmitglieder) werden auf Vorschlag des Dekanats von den beiden Vorsitzenden bestellt. Die Vorsitzenden des PA staatPr können ihre gemeinsamen Aufgaben teilweise oder vollständig auf eine Vorsitzende*einen Vorsitzenden übertragen. Die Amtszeit der*des Vorsitzenden gemäß Nr. 1 wird von der Bezirksregierung Köln bestimmt; die Amtszeit der*des Vorsitzenden gemäß Nr. 2 sowie der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin*des Dekans und das einer Prodekanin*eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im PA staatPr sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.“

18. In § 39 (Zeugnis) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.“

19. In § 42 (Einsichtnahme in die Prüfungsakte und Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Dem Prüfling ist auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.“

„(2) Dem Prüfling ist auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. med. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 17. Juni 2024 sowie der Entschließung des Rektorats vom 6. August 2024.

Bonn, 4. September 2024

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch